



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5

153. Jahrgang

Köln, den 1. Mai 2013

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. - 9. Juni 2013 ..... 77

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 105 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin ..... 78
- Nr. 106 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) ..... 79
- Nr. 107 Korrektur Wirtschaftsplan des Erzbistums Köln für das Jahr 2013 ..... 79
- Nr. 108 Profanierung der Kirche Maria vom Frieden in Haan-Unterhaan ..... 79
- Nr. 109 Profanierung der Kirche St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommernborn ..... 79

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 110 Reisekostenordnung für Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (RKO Pastorale Dienste) ..... 80
- Nr. 111 Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“ ..... 81
- Nr. 112 Wahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln ..... 82
- Nr. 113 Diakonenweihe in Herz Jesu, Euskirchen ..... 83
- Nr. 114 Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 12.-16.08.2013 nach Xanten ..... 83
- Nr. 115 Betriebsausflug des Generalvikariates 2013 ..... 83

### Personalia

- Nr. 116 Personalchronik ..... 83
- Nr. 117 Offene Stelle für Pastorale Dienste ..... 84

### Weitere Mitteilungen

- Nr. 118 Ausbildung zur Supervisorin / zum Supervisor im kirchlichen Feld ab November 2014 ..... 84

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. - 9. Juni 2013

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer

Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die

nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, den 22.04.2013

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 05.05.2013, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.*

## Dokumente des Erzbischofs

Nr. 105 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin

**URKUNDE**  
über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Sankt Augustin

Auf Grund des Antrags der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf, und der Zustimmung der Kirchenvorstände des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin wird der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin um die Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf zum 1.1.2013 erweitert.

Gleichzeitig wird auf Grund des Antrags der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin/Hangelar Ort zum 31.12.2012 aufgelöst.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin besteht ab dem 1.1.2013 aus folgenden Kirchengemeinden:

**St. Maria Königin, Sankt Augustin**  
**St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis**  
**St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar**  
**St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden**  
**St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf**

### Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2013 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

Köln, den 27. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin durch die Katholischen Kirchengemeinden  
**St. Maria Königin, Sankt Augustin**  
**St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis**  
**St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar**  
**St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden**  
**St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf**

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. März 2013  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
(Kramer)

Nr. 106 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) in der Fassung vom 1. April 2009, zuletzt geändert am 27. Dezember 2012, beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten zum 1. April 2013 in Kraft.

Köln, den 18. März 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 107 Korrektur Wirtschaftsplan des Erzbistums Köln für das Jahr 2013**

Nach der Beschlussfassung im Diözesankirchensteuerrat am 15.12.2012 setze ich den Wirtschaftsplan 2013 in der dort verabschiedeten Fassung fest.

Köln, den 17. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Wirtschaftsplan 2013**

**Erträge in €**

Erträge aus Kirchensteuern	752.510.500
Erträge aus Zuschüssen	139.341.476
Sonstige Erträge	45.479.309
Erträge aus dem Finanzergebnis	46.455.600
Verwendung der Baurücklage	2.556.593
<b>Summe</b>	<b>986.343.478</b>

**Aufwendungen in €**

Aufwand aus Kirchensteuer	227.730.000
Zuschüsse an Kirchengemeinden, Caritas, etc.	314.235.230
Personalkosten	290.418.419
Sachaufwendungen und Gebäudeinstandhaltung	104.096.841
Abschreibungen auf Sachanlagen	19.397.357
Investitionen*	30.465.631
<b>Summe</b>	<b>986.343.478</b>

**\* Investitionsplan 2013**

Sakrale Bauten	100.000
Verwaltungsgebäude	350.000
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	25.900.000
Wohngebäude	700.000

**INVESTITIONEN GRUNDST.**

**U. GEBÄUDE 27.050.000**

Ausstattung Betrieb	3.167.931
Ausstattung EDV	46.700
Sonstige Anlagen	201.000

**INVESTITIONEN GESAMT 30.465.631**

**Nr. 108 Profanierung der Kirche Maria vom Frieden in Haan-Unterhaan**

Herr Kardinal Meisner hat die Kirche Maria vom Frieden profanem Gebrauch zurückgegeben und gestattet den Abriss der Kirche.

Das Profanierungsdekret an die Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria, Haan, Herrn Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt, hat folgenden Wortlaut:

Köln, den 19. Dezember 2012

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Nieswandt, nach Anhörung des Geistlichen Rates und des Priesterrates gebe ich hiermit die Kirche St. Maria vom Frieden in Haan-Unterhaan gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück und gestatte den Abriss der Kirche.

Gleichzeitig gestatte ich, den Altar gemäß can. 1238 CIC (i. V. mit can. 1212 CIC) abzubauen. Die Altarreliquien mögen an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sollte sich in der Gemeinde kein entsprechender Ort finden, so bitte ich, die Reliquien dem Generalvikar zur Verwahrung zu übergeben. Es ist sicherzustellen, dass die Materialien des Altares nicht zu profanen Zwecken verwendet werden, etwa durch Zerstörung der Altarmensa. Etwa noch vorhandene liturgische Ausstattungsgegenstände bitte ich, einer würdigen Nutzung, beispielsweise in einer der Kirchen des Seelsorgebereiches, zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
+ Joachim Card. Meisner“

**Nr. 109 Profanierung der Kirche St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommerborn**

Herr Kardinal Meisner hat die Kirche St. Johannes der Täufer profanem Gebrauch zurückgegeben und gestattet den Abriss der Kirche.

Das Profanierungsdekret an die Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth, Herrn Pfarrer Thomas Jablonka, hat folgenden Wortlaut:

Köln, den 28. Februar 2013

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Jablonka, nach Anhörung des Erzbischöflichen Rates und des Priesterrates gebe ich hiermit die Kirche St. Johannes der Täufer in Ommerborn gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück und gestatte den Abriss der Kirche. Das Allerheiligste möge in einer anderen Kirche reponiert werden. Alle sakralen Gegenstände sind aus der Kirche zu entfernen und an einem würdigen Ort aufzubewahren bzw. an anderem Ort einer liturgischen Nutzung zuzuführen. Gleichzeitig gestatte ich, den Altar abzubauen. Zuvor möge das Reliquiengrab (Sepulcrum) – sofern vorhanden – geöffnet werden und die Reliquien aus dem Altar entnommen werden, um sie an einem würdigen Ort aufzubewahren. Sollte sich in der Gemeinde kein entsprechender Ort finden, so bitte ich, die Reliquien dem Generalvikar zur Verwahrung zu übergeben. Es ist sicherzustellen, dass die Materialien des Altares nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
+ Joachim Card. Meisner“

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 110 Reisekostenordnung für Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (RKO Pastorale Dienste)

Köln, den 8. April 2013

#### § 1

- 1) Den mit seelsorglichen Aufgaben betrauten Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Reisekosten für ihre dienstlich notwendigen Dienstgänge und Dienstreisen erstattet.
- 2) Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise und des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

#### § 2

- 1) Dienstreise im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des zugewiesenen Seelsorgebereichs, die vom Pfarrer bzw. Stadt- oder Kreisdechanten angeordnet oder genehmigt worden sind.
- 2) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Fahrten im zugewiesenen Seelsorgebereich (Dienstort), die vom Pfarrer bzw. Stadt- oder Kreisdechanten angeordnet oder genehmigt worden sind.
- 3) Anordnung und Genehmigung sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zulässig.

#### § 3

- 1) Der Umfang der Reisekostenerstattung bemisst sich grundsätzlich nach den Regelungen der Anlage 15 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der jeweiligen Fassung und nach dieser Reisekostenordnung.

Bei Dienstgängen werden nach Maßgabe der Anlage 15 KAVO

1. die Fahrtkostenerstattung (§ 5)
2. die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6)
3. Nebenkostenkostenerstattung (§ 9)

gewährt.

- 2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- 3) Für Strecken, die mit dem eigenen Kraftfahrzeug oder dem privaten Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Anlage 15 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) gewährt.
- 4) Erstattet werden die Kosten nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der festgelegten Dienststätte (Dienststätte nach § 2 Abs. 4 Landesreisekostengesetz Nordrhein-West-

falen – LRRG; analog § 2 Abs. 4 Anlage 15 KAVO) und den Einsatzstellen.

- 5) Dienstreisen werden von der festgelegten Dienststätte aus angetreten und dort beendet; es sei denn, das Reiseziel kann von der Wohnung aus auf einer kürzeren Strecke erreicht werden. Dies gilt analog für die Beendigung der Dienstreisen.
- 6) Dienstgänge nach § 2 Abs. 2 am Dienstort oder Wohnort können von der Wohnung aus angetreten und dort beendet werden.
- 7) Fahrten zwischen Wohnung und festgelegter Dienststätte sind keine Dienstreisen oder Dienstgänge.
- 8) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Abs. 2 und 3 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- 9) Die Notwendigkeit der Benutzung öffentlicher und anderer Verkehrsmittel und des eigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke ist zu begründen.

#### § 4

- 1) Dienstliche Fahrten sind die im pastoralen Dienst unabweisbar notwendigen Fahrten. Im zugewiesenen Seelsorgebereich betrifft dies die Fahrten (Dienstgänge) zwischen der festgelegten Dienststätte und den Einsatzstellen.
- 2) Die Reisekostenerstattung kann nur nach Einreichung des Reisekostenantrages oder Vorlage des Fahrtbuches erfolgen. Beides ist vollständig auszufüllen und alle Ausgabebelege sind beizufügen.

Die Beachtung dieser Bestimmungen ist auch aus steuerrechtlichen Gründen unerlässlich.

- 3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht wurde. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

#### § 5

- 1) Fahrten im Auftrage anderer kirchlicher Stellen außerhalb des zugewiesenen Seelsorgebereichs sind über die zuständige kirchliche Stelle abzurechnen.
- 2) Kosten für Dienstreisen, für die anderweitig von Dritten ein Kostenersatz geleistet wird, können nicht erstattet werden.

#### § 6

- 1) Diese Ordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung für Pastorale Dienste vom 30. Juli 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln

vom 1.09.2009 Nr. 195), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.08.2010 Nr. 159) zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

- 2) Die Ausführungsbestimmungen zur RKO Pastorale Dienste vom 30. Juli 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. September 2009 Nr. 196) bleiben in Kraft.

## Nr. 111 Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“

Köln, den 1. Mai 2013

### 1. Zweck und Einrichtung des Kirchlichen Gemeindeplans

- 1.1 Für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemeinsame Planung, persönliche Weiterbildung und geistliche Vertiefung unerlässlich.
- 1.2 Damit diese Bemühungen nicht an fehlenden Finanzmitteln scheitern, gibt es im Erzbistum Köln den „Kirchlichen Gemeindeplan“. Er soll gewährleisten, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden zu ihrem persönlichen Engagement nicht noch zusätzlich private Geldmittel in ungebührlicher Höhe für ihren Dienst aufwenden müssen.
- 1.3 Die Finanzmittel „Kirchlicher Gemeindeplan“ werden im Bistumshaushalt von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates verwaltet.

### 2. Antragsberechtigte, Zuschussempfänger und Verwendung der Zuschüsse

- 2.1 Zuschüsse können Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Träger von Maßnahmen erhalten, die von Gruppierungen in Gemeinden oder Seelsorgebereichen durchgeführt werden. Werden Maßnahmen für Dekanate durchgeführt, erfolgt die Abwicklung über eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband in dem betreffenden Dekanat.
- 2.2 Zu den Gruppierungen, die Zuschüsse beantragen können, zählen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral in einzelnen Gemeinden oder den Gemeinden des Seelsorgebereiches, die als Multiplikatoren Dienste in der Gemeinde oder im Seelsorgebereich wahrnehmen. Dazu gehören z. B. Mitglieder in Pfarrgemeinderäten, Kirchenvorständen, Katechetenkreisen, Liturgieausschüssen.
- 2.3 Auch Kirchenchöre können über die jeweilige Kirchengemeinde für Maßnahmen einen Zuschuss beantragen. Die Zuschusshöhe ist allerdings geringer als bei Maßnahmen für Multiplikatoren.
- 2.4 Für Maßnahmen von hauptamtlichen Pastorkräften (z. B. Klausurtage zur Planung der Pastoral) können keine Anträge gestellt werden.
- 2.5 Zuschüsse können beantragt werden für folgende Bereiche:
- a) Arbeitsplanung, Reflexion und Weiterentwicklung der Pastoral in den Pfarrgemeinden des Seelsorgebereichs,

- b) Pastorale Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Maßnahmen der geistlichen Vertiefung und Besinnungstage, die länger als einen halben Tag dauern und in der Regel außerhalb der Seelsorgebereiche stattfinden.
- d) Auch für kreative, innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Gemeindepastoral, dem Gemeindeaufbau und der Kooperation im Seelsorgebereich dienen, kann nach Absprache mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche ein Zuschuss bewilligt werden.

- 2.6 Gäste (Nicht-Mitarbeiter/innen, Kinder, Kinderbetreuer) können nach vorheriger Absprache mit der HA Seelsorgebereiche an einer Maßnahme teilnehmen und in begrenztem Umfang in den Zuschuss einbezogen werden. Die Gäste müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der bezuschussungsberechtigten Teilnehmer/innen nicht übersteigen.

### 3. Umfang und Höhe des Zuschusses

- 3.1 Bezuschussungsfähig sind:
- a) die Kosten (laut Rechnung) des Tagungshauses,
- b) nachgewiesene Honorar- und Fahrtkosten der Referentinnen oder Referenten,
- c) Kosten zur Vorbereitung einer Maßnahme durch Absprachen der Referenten/innen vor Ort im Seelsorgebereich (höchstens 2 Arbeitseinheiten).
- 3.2 Nicht bezuschussungsfähig sind: Materialien, Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Getränke der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer Kaffee/Tee) und Ausfallkosten der Tagungshäuser.
- 3.3 Der „Kirchliche Gemeindeplan“ trägt zurzeit die Kosten von 12 Euro pro Tag und Teilnehmer/in oder höchstens 60 % der bezuschussungsfähigen Rechnungssumme des Tagungshauses. Es werden nur bis zu 30 Teilnehmer/innen pro Gemeinde und entsprechend mehr bei mehreren Gemeinden, z. B. in einem Pfarrverband, und eine Veranstaltungsdauer von bis zu 3 Tagen bezuschusst.
- 3.4 Mitglieder von kirchenmusikalischen Gruppierungen können einen Zuschuss von zurzeit 7 Euro pro Tag und Teilnehmer/in einer Maßnahme beantragen.
- 3.5 Teilnehmer, die nicht Mitarbeiter sind, werden als Gäste mit einem pauschalen Tagessatz von zurzeit 6 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.
- 3.6 Die genaue Höhe der Zuschüsse wird für jedes Haushaltsjahr gesondert festgesetzt.
- 3.7 Referentinnen und Referenten, die beim Erzbistum über 50 % Beschäftigungsumfang angestellt sind, werden ohne Honorar tätig. Bei anderen Referentinnen und Referenten werden Honorar und nachgewiesene Fahrtkosten aus dem „Kirchlichen Gemeindeplan“ übernommen bis zu einer Höhe von zurzeit 30 Euro pro 45-Minuten Arbeitseinheit und 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer (max. 200 km). Für die Anzahl der durch den Kirchlichen Gemeindeplan honorierten Arbeitseinheiten gilt folgende Regelung: für 1/2-Tages-Veranstaltungen: bis zu 5 Arbeitseinheiten; für Tagesveranstaltungen: bis zu 10 Arbeitseinheiten; für

Wochenendveranstaltungen (langes Wochenende: Freitag bis Sonntag): bis zu 18 Arbeitseinheiten. Falls ein Vorgespräch vor Ort (in Gemeinde oder Seelsorgebereich) geführt wird, werden dafür höchstens zwei Arbeitseinheiten honoriert.

- 3.8 Eine Maßnahme wird in der Regel von einem/r Referenten/in begleitet. Ab 30 Teilnehmer kann ein/e zweite/r Referent/in tätig werden.
- 3.9 Der „Kirchliche Gemeindeplan“ steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

#### 4. Anmeldung und Abrechnung

- 4.1 Möglichst frühzeitig – spätestens 4 Wochen vor dem Termin – meldet der Träger (vgl. 2.1.) in einem formlosen Schreiben die Maßnahme zur Förderung bei der HA Seelsorgebereiche an. Dabei sollen benannt werden: Träger, Termin, Thema, Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Tagungshaus, Referentin/Referent sowie die Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen. Die Anmeldung ist durch den Vertreter der Gruppierung und den Pfarrer oder einen Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.2 Falls Referentenvermittlung gewünscht wird, bietet die HA Seelsorgebereiche im Rahmen der Möglichkeiten ihre Hilfe an. Dies sollte 6 Monate im voraus angemeldet werden, möglichst bevor das Datum der Maßnahme unverrückbar feststeht.
- 4.3 Bei bezuschungsfähigen Maßnahmen erhält der Träger von der HA Seelsorgebereiche die grundsätzliche Förderzusage sowie die zur späteren Abrechnung notwendigen Formblätter: Programmverlauf, Kostenaufstellung, Teilnehmerliste, Honorarquittung.
- 4.4 Der Träger tritt mit der Bezahlung aller Kosten in Vorlage. Danach übersendet er sämtliche Abrechnungsunterlagen mit den Original-Rechnungsbelegen an die HA Seelsorgebereiche, die den Zuschuss berechnet und anweist. Als Rechnungsadresse für eine Maßnahme (Hauskosten, Referentenkosten usw.) muss eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband benannt werden.
- 4.5 Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind im Betriebsmandanten des Trägers nachzuweisen. Bei Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden sind die Einnahmen unter der Kostenstelle ‚Allgemeines Pfarrleben‘ (1131 2020 bzw. 3131 2020) Konto ‚Sonstige Erlöse GK‘ (5310 0000) und die entsprechenden Ausgaben unter Konto ‚Allgemeine Sachaufwendungen GK‘ (6029 0100) zu buchen. Die Kopien der Belege sind von der Rendantur vor Ort zu Prüfzwecken der Stabsabteilung Rechnungskammer bereitzuhalten.
- 4.6 Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden und die Finanzmittel ausreichen. Deshalb sollte der Träger möglichst die grundsätzliche Zusage einholen, bevor er verbindliche Absprachen mit Tagungshäusern oder Referentinnen/Referenten trifft.

#### 5. Abgrenzung zu anderen Zuschussmöglichkeiten

- 5.1 Zuschüsse nach den Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“ sind ausschließlich begrenzt auf solche

Maßnahmen, die gezielt für pfarrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzipiert sind. Die Zuschüsse werden nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.

- 5.2 Für Maßnahmen, die sich an Gemeindeglieder und Interessierte wenden, stehen weiterhin andere Zuschussmöglichkeiten bereit:
- für Bildungsveranstaltungen: die örtlichen katholischen Bildungswerke,
  - für Exerzitien und Besinnungstage: das Exerzitiensekretariat im Erzbischöflichen Generalvikariat,
  - für schulische Exerzitien und Besinnungstage: Hauptabteilung Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat,
  - für Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich: der Kirchliche Jugendplan in der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 5.3 Doppelbezuschungen von Maßnahmen aus verschiedenen Quellen sind unzulässig und führen zur Rückforderung der Zuschüsse des Erzbistums.

#### 6. Nähere Informationen

- 6.1 Weitere Informationen und Beratungen sind in der HA Seelsorgebereiche zu erhalten:
- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| Sekretariat Region Nord 1  | 0221/1642-1071 |
| Sekretariat Region Nord 2  | 0221/1642-1074 |
| Sekretariat Region Mitte 1 | 0221/1642-1075 |
| Sekretariat Region Mitte 2 | 0221/1642-1077 |
| Sekretariat Region Süd 1   | 0221/1642-1081 |
| Sekretariat Region Süd 2   | 0221/1642-1083 |
- Gegebenenfalls kann von dort auch der Kontakt hergestellt werden zu anderen Fachreferaten der Abteilung, falls dies der Thematik oder der Zielgruppe entsprechend gewünscht wird.
- 6.2 Adressen und Telefonnummern der Bildungshäuser des Erzbistums sind aufgeführt im Personalschematis unter „Bildungseinrichtungen“.
- 6.3 Diese Richtlinien treten ab 1. Mai 2013 in Kraft und ersetzen die im Amtsblatt vom 3. März 2010 veröffentlichten Richtlinien.

#### Nr. 112 Wahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln

Köln, den 11. April 2013

Vom Wahlausschuss wurden nach Auszählung der Stimmzettel als gewählte Vertreter für die Diakonenkonferenz ermittelt:

Diakone im Hauptberuf:  
Udo Casel, Hermann-Josef Klein, Gerhard Rust, Martin Sander, Burkhard Wittwer.

Diakone mit Zivilberuf:  
Wolfgang Allhorn, Martin Oster, Hans-Joachim Roos.

Diakone im Ruhestand:  
Karl-Heinz Men, Theo Wild.

Gem. § 4 Ziff. 14 der Wahlordnung (Amtsblatt St. 8, 1.07.2012, Nr. 102) können gegen die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb von zwei

Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt beim Wahlausschuss Einsprüche eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

#### Nr. 113 Diakonenweihe in Herz Jesu, Euskirchen

Köln, den 17. April 2013

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 26. Mai 2013 spendet Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp fünf Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche Herz Jesu in Euskirchen die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

#### Nr. 114 Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 12.-16.08.2013 nach Xanten

Köln, den 26. März 2013

Gesellschaftlicher Gegenwind, die unleugbare „Fehlbarkeit“ der Kirche, wie auch persönliche Einsamkeit und Überforderungen bringen so manche Berufung ins Wanken. Priestersein und Priesterwerden in Zeiten des Wandels braucht viel Mut: Mut für einen eigenen Weg, Mut zum offenen Hinhören auf die Stimme Gottes in der Zeit und Mut, ihr zu gehorchen. Vor allem aber braucht der Priester den Mut zu lieben. Von dem seligen Märtyrer-Priester Karl Leisner (1915-1945) lässt sich da viel lernen für heute. Mit seinem leidenschaftlichen Christus-Mut kann er uns helfen als „Mutpriester“ unsere Berufung wieder tiefer lieben zu lernen.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der 3-tägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend,

bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721
- Beginn am Montag, dem 12. August 2013, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Freitag, dem 16. August 2013, nach dem Frühstück.

Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung:  
130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 1. Juli 2013 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804-8497 oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel 09747-242, Fax -930715, armin.haas@gmx.de.

#### Nr. 115 Betriebsausflug des Generalvikariates 2013

Köln, den 9. April 2013

Am Dienstag, 14. Mai 2013 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Personalia

#### Nr. 116 Personalchronik

KLERIKER

**Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:**

- 07.03. *Herr Pfarrer Josef Felix Gnatowski* für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Köln-Nippes.
- 07.03. *Herr Pfarrer Michael Kublmann* für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Köln-Nippes.
- 20.03. *Herr Pfarrer Rolf Apholte* für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 20.03. *Herr Dechant Bernd-Michael Fasel* für weitere sechs Jahre als Dechant für das Dekanat Köln-Dünnwald.
- 01.04. *Herr Pfarrer Hans-Peter Kippels* für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Ertstadt.

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

- 01.04. *Herr Pfarrer Dr. Jacob Mandiyil* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidar an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Dekanat Köln-Mitte.

- 01.04. *Pater Frano Milanović-Litre OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 04.04. *Herr Prälat Paul Knopp* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Köln im Zentralverband Katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e.V.
- 04.04. *Herr Oberstudienrat i. R. Volker Lehmann-Henseling* weiterhin bis zum 31. August 2016 zum Subsidar an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirin (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 09.04. *Herr Pfarrer Hartmut Hold* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Deutz.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 23.03. *Herr Pfarrer Johannes Kaulmann* von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 02.04. *Monsignore Rainer Fischer* mit Ablauf des 31. Juli 2013 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 31.03. *Herr Pfarrer Thomas Montkowski* in den einstweiligen Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 2013 für die Dauer von zunächst fünf Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich „Siegmundung“ des Dekanates Troisdorf ernannt.

**Es starb im Herrn am:**

- 08.04. *Pater Herbert Kuptz SDB*, 76 Jahre.

**LAIEN IN DER SEELSORGE****Es wurde beauftragt am:**

- 13.03. *Herr Michael Sebastian* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg im Dekanat Köln-Deutz.
- 13.03. *Herr Ralf Steiner* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 14.03. *Herr Winfrid Schäfer* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Süd.
- 03.04. *Herr Alexander Linke* mit Wirkung vom 1. August 2013 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich „Leverkusen Südost“ des Dekanates Leverkusen.
- 03.04. *Frau Candida Nunzianti-Sebastian* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin an den Pfar-

reien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich „Dellbrück/Holweide“ des Dekanates Köln-Dünnwald.

- 03.04. *Frau Ingeborg Rathofer* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.
- 03.04. *Frau Nele van Meeteren* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Nord.
- 08.04. *Herr Andreas Schöllmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 31. August 2016 als Referent in der Ministrantenpastoral im Referat Jugendpastorale Handlungsfelder und Aufgabenträger in der Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 08.04. *Herr Georg Wiesemann* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Ost.
- 09.04. *Herr Michael Brandt* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Hochschulseelsorge an der kath. Hochschulgemeinde Köln.
- 12.04. *Frau Carmela Verceles* mit Wirkung vom 1. September 2013 – unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindefereferentin – als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

**Nr. 117 Offene Stelle für Pastorale Dienste**

In der Pfarrei „Heilige Familie“ im Dekanat Köln-Dünnwald wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung in Köln-Dünnwald steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Pater Ralf Winterberg, Am Rosenmaar 1, 51061 Köln, Telefon: 0221-6002264.

**Weitere Mitteilungen****Nr. 118 Ausbildung zur Supervisorin / zum Supervisor im kirchlichen Feld ab November 2014**

Im Herbst 2014 beginnt der 10. Ausbildungskurs mit dem Schwerpunkt „Supervision im pastoralen Feld“. Interessentinnen und Interessenten aus dem pastoralen Dienst können sich bis zum 30.06.13 hinsichtlich des Kursaufbaus und der Teil-

nahmevoraussetzungen mit der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung, Herrn Hans-Karl Krey, 50606 Köln, Telefon: 0221/1642-3145, in Verbindung setzen. Für das Erzbistum Köln entscheidet über die Kursteilnahme und den Einsatz als Supervisorin/Supervisor der Erzbischof nach Beratungen im Geistlichen Rat.

Zur Post gegeben am 2. Mai 2013